

Gebührenordnung
der Stadt Kalkar für die Durchführung von Desinfektionen
vom 10. August 1970

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV NRW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV NRW S. 656/SGV NRW 2020), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 39 ff. des Bundesseuchengesetzes vom 18.07.1961 (BGBl. S. 1012) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 30.07.1970 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Durchführung von Desinfektionen durch amtlich bestellte Desinfektoren werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen:

1. Für Desinfektionen, soweit sie innerhalb der angeordneten Arbeitszeit ausgeführt werden (einschließlich Gerätevorhaltung und Verbrauch von Desinfektionsmitteln):

- für die erste Stunde 8,00 DM,
- für jede weitere Stunde 6,00 DM.

Als Vorbereitungszeit, Wegezeit und für die Gerätereinigung nach der Desinfektion wird insgesamt eine Stunde zu 6,00 DM berechnet.

2. Für Desinfektionen, soweit sie außerhalb der angeordneten Arbeitszeit durchgeführt werden (einschließlich Gerätevorhaltung und Verbrauch von Desinfektionsmitteln):

- für die erste Stunde 10,00 DM,
- für jede weitere Stunde 7,50 DM.

Als Vorbereitungszeit, Wegezeit und für die Gerätereinigung nach der Desinfektion wird insgesamt eine Stunde zu 7,50 DM berechnet.

3. Für die Entnahme von Proben (Stuhl und Harn) für bakteriologische Untersuchungen

6,00 DM für den Einzelfall.

Für die in den Ziffern 1 und 2 genannten Stundenberechnungen wird die bis zu 30 Minuten über eine Stunde hinausgehende Zeit abgerundet, die über 30 Minuten hinausgehende Zeit als zusätzliche neue Stunde gerechnet.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren für durchgeführte Desinfektionen ist der Antragsteller verpflichtet oder derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag die Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden. Werden die Desinfektionsmaßnahmen von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen an die Stadtkasse Kalkar zu entrichten.

§ 5 Erlaß der Gebühren

Auf Antrag können die Gebühren in Fällen, in denen die Einziehung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, ganz oder teilweise vom Stadtdirektor erlassen werden.

§ 6 Beitreibung der Gebühren

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Rechtsmittel

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NRW S. 47/ SGV NRW S. 303).
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NRW S. 216/ SGV NRW 2010).

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Amtes Kalkar über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen vom 03.12.1965 außer Kraft.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
30.07.1970	-	10.08.1970	13.08.1970	14.08.1970